Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.

Gefährliche Hunde darf nur halten, wem eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt worden ist.

## Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Haltererlaubnis nach § 3 HundeVO:

	Antrag für die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes	
	Personalausweis (Volljährigkeit)	
	Führungszeugnis (Belegart 0) (zu beantragen im Stadtbüro Mörfelden-Walldorf; Verwendungszweck "Egefährlichen Hundes") Hundeanmeldung (im Steueramt Rathaus Walldorf)	Halten eines
	Sachkundebescheinigung (ab 15 Monate) nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2 N (auch für die Aufsichtspersonen)	r. 2 HundeVO
	Wesensprüfung (ab 15 Monate) nach § 7 HundeVO	
	Artgerechte Haltung (ohne positivem Wesenstest)	
	Bescheinigung Tierhalterhaftpflicht	
	Zahlung Hundesteuer	
	Farbfoto des Hundes	
Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Erlaubnis:		
vorläufige Halteerlaubnis		75,00 Euro
befristete Haltererlaubnis (4 Jahre)		150,00 Euro
unbefristete Haltererlaubnis 175 00 Euro		

25,00 Euro

5,00 Euro

Änderung der Erlaubnis (Aufsichtspersonen oder Adressänderungen)

Ausstellung Hundeausweis